

VIB Vermögen AG
Neuburg a. d. Donau
ISIN DE000A2YPDD0 / WKN A2YPDD
Eindeutige Kennung des Ereignisses:
3bb929976a7bf111b55cfe84dc16f165

Ergänzung der
Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu der am 24. Juli 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung für die am Montag, den 31. August 2026, ab 10:00 Uhr (MESZ) stattfindende ordentliche virtuelle Hauptversammlung der VIB Vermögen AG hat die Aktionärin Mann Vermögensverwaltung eGbR gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangt, dass die Tagesordnung dieser Hauptversammlung um die folgenden Punkte ergänzt und diese bekannt gemacht werden.

Die am 24. Juli 2026 veröffentlichte Tagesordnung wird daher unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnungspunkte 1 bis 6 um die folgenden Tagesordnungspunkte 7 bis 8 ergänzt und hiermit bekanntgemacht:

- 7. Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der VIB Vermögen AG sowie gegen die BRANICKS Group AG und deren Vorstände sowie die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA und deren persönlich haftende Gesellschafterin im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Lock-Up Vereinbarung und der Unterstützung der Restrukturierung von Verbindlichkeiten der BRANICKS Group AG**

Die MANN Vermögensverwaltung eGbR schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass die VIB Vermögen AG (nachfolgend „**VIB**“ oder „**Gesellschaft**“) Ansprüche der Gesellschaft gegen

- die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Dirk Oehme, Nicolai Greiner und Christian Fritzsche gemäß §§ 93, 117 Abs. 2 AktG sowie gegen die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft Professor Dr. Gerhard Schmidt, Stefan Mattem und Jürgen Overath aus §§ 116, 93 AktG,
- das mittelbar herrschende Unternehmen BRANICKS Group AG („**BRANICKS**“) aus § 317 AktG sowie die Vorstandsmitglieder von BRANICKS Sonja Wärntges und Johannes von Mutius aus § 317 Abs. 3 AktG und
- das unmittelbar herrschende Unternehmen DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA („**DIC REI KG**“) aus § 317 AktG sowie die persönlich haftende Gesellschafterin der DIC REI KG, die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH, aus § 317 Abs. 3 AktG,

jeweils einzeln sowie ggf. gesamtschuldnerisch aus folgendem Sachverhalt geltend macht:

Die BRANICKS ist mittelbar herrschendes Unternehmen der VIB und hält ca. 68 % am Grundkapital der VIB. Unmittelbar herrschendes Unternehmen ist die DIC REI KG, an der ausweislich des BRANICKS-Geschäftsberichts 2024 die BRANICKS 100 % der Kapitalanteile hält. Größte Aktionärin von BRANICKS ist die Deutsche Immobilien Chancen AG & Co. KGaA. Ausweislich des BRANICKS-Geschäftsberichts 2024 ist Professor Dr. Gerhard Schmidt mittelbar maßgeblicher Kommanditaktionär der Deutsche Immobilien Chancen AG & Co. KGaA. Bis zum 01.08.2024 hat Professor Dr. Gerhard Schmidt die BRANICKS aufgrund einer Hauptversammlungsmehrheit beherrscht. Bis zum 31.07.2026 war Professor Dr. Gerhard Schmidt Aufsichtsratsvorsitzender von BRANICKS. Professor Dr. Gerhard Schmidt war Aufsichtsratsvorsitzender der VIB und ist heute ausweislich der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats der VIB vom 04.08.2026 Aufsichtsratsmitglied. Professor Dr. Gerhard Schmidt konnte und kann in dieser Position auf die BRANICKS und die VIB Einfluss nehmen. Die Wirtschaftswoche bezeichnet Professor Dr. Gerhard Schmidt als *Spiritus Rector* von BRANICKS (Wirtschaftswoche vom 11.08.2024, *VIB Vermögen und die Branicks Group – Ein problematisches Mutter-Tochter-Verhältnis*). Frau Sonja Wärntges ist Vorstandsvorsitzende von BRANICKS und Aufsichtsratsvorsitzende der DIC REI KG. Herr Johannes von Mutius ist Vorstandsmitglied von BRANICKS und Aufsichtsratsmitglied der DIC REI KG. Herr Jürgen Overath ist Aufsichtsratsmitglied der VIB und ist darüber hinaus ausweislich der zum Handelsregister gereichten Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats der VIB vom 04.08.2026 nunmehr Aufsichtsratsvorsitzender. Darüber hinaus ist er Aufsichtsratsmitglied der DIC REI KG.

Veranlasst durch die BRANICKS hat die VIB gemeinsam mit der BRANICKS am 30.06.2026 eine Lock-Up Vereinbarung mit (i) einer Gruppe von Anleihegläubigern in Bezug auf die unbesicherte Anleihe von BRANICKS mit einem seinerzeit ausstehenden Nennbetrag von € 400 Mio. und Fälligkeit am 22.09.2026 sowie (ii) einer Gruppe von Inhabern von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die jeweils von BRANICKS begeben wurden, mit einem derzeit ausstehenden Gesamtnennbetrag von € 179,5 Mio. und Laufzeiten zwischen 2026 und 2031 unterzeichnet.

Hierzu soll die VIB eine Überbrückungsfinanzierung i.H.v. € 60 Mio. zu einem Zinssatz von 10 % aufnehmen, um eine parallel laufende Finanzierung von BRANICKS i.H.v. € 35 Mio. zu ermöglichen. Dazu trägt die VIB eine *backstop-fee* i.H.v. € 1,9 Mio., die kapitalisiert wird. Diese Überbrückungsfinanzierung soll jeweils auf Ebene von VIB und BRANICKS zu identischen wirtschaftlichen Bedingungen in eine langfristige Finanzierung überführt werden (die Überbrückungsfinanzierung und die langfristige Finanzierung auf Ebene der VIB zusammen das „**VIB New Money**“). Über die Verzinsung hinaus sind für das VIB New Money (i) die Zahlung einer einmaligen 200 bps Gebühr auf jeden zum 31.12.2028 ausstehenden Kapitalbetrag des VIB New Money, der nicht bis zum 31.12.2028 zurückgeführt worden ist, zahlbar am 31.12.2028 sowie (ii) 100 bps exit fee, die bei Rückzahlung oder bei Refinanzierung des VIB New Money zu zahlen ist, vereinbart. Eine vorzeitige Rückzahlung des langfristigen New Money unterliegt einer *Make-Whole*-Klausel.

Die weitere Restrukturierung der Anleihe und der Schuldscheindarlehen auf Ebene von BRANICKS soll die VIB durch ein umfassendes Sicherheitenpaket, das unter anderem die Einführung einer doppelstöckigen LuxCo-Struktur und die Verpfändung von Anteilen daran sowie die Verpfändung von Anteilen an wesentlichen Tochtergesellschaften von BRANICKS und deren Tochtergesellschaften vorsieht, absichern. Dies umfasst auch entsprechende Garantien von wesentlichen Tochtergesellschaften. Gegenstand der Vereinbarung ist auch, dass die VIB einen am 05.01.2026 mit der DIC REI KG abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zur Eintragung anmeldet.

Bereits im März 2026 hatte BRANICKS angekündigt, ein ganzheitliches Finanzierungskonzept zur „Gesamtlösung für Verbindlichkeiten“ von BRANICKS zu erarbeiten. Trotz mehrfach angekündigter Einigungshorizonten musste BRANICKS die „Gesamtlösung für Verbindlichkeiten“ immer weiter aufschieben. Nur durch die Einbeziehung der VIB als Partei unter der Lock-Up Vereinbarung und der weiteren Restrukturierungsvereinbarungen konnte eine Einigung erzielt werden.

Durch die eingegangenen Verpflichtungen unter der Lock-Up Vereinbarung sind der VIB Nachteile entstanden, ohne dass diese Nachteile ausgeglichen wurden. Die Konditionen des VIB New Money entsprechen nicht dem Risikoprofil der VIB. Nach Annahme des Bewertungsgutachters im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der VIB und der BRANICKS und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wurde für die VIB ein Refinanzierungszinssatz von rund 6 % für unbesicherte Fremdkapitalvolumina und ein Zinssatz von 5 % für besicherte Fremdkapitalvolumina angenommen (Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main vom 02.01.2026, Tz. 374).

Vorstand und Aufsichtsrat der VIB waren an der Vorbereitung und Umsetzung des Abschlusses der Lock-Up Vereinbarung zum Vorteil des herrschenden Unternehmens BRANICKS als handelnde Vorstandsmitglieder bzw. deren unzureichender Überwachung als Aufsichtsratsmitglieder beteiligt. Die Pflichtwidrigkeiten bei der Vorbereitung und der Umsetzung des Abschlusses der Lock-Up Vereinbarung folgen schon aus dem unangemessen hohen Zinssatz sowie dem Eingehen von Verbindlichkeiten zugunsten und der Absicherung von Verbindlichkeiten des herrschenden Unternehmens. Dies begründet zum einen ein Sondervorteil für BRANICKS und die DIC REI sowie einen Nachteil für die VIB, der nicht einzelausgleichsfähig ist.

Der Vorstand von BRANICKS und BRANICKS selbst haben die VIB und ihre Organe dazu veranlasst, die Lock-Up Vereinbarung abzuschließen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Restrukturierung von Finanzverbindlichkeiten von BRANICKS zu übernehmen und haben damit einen Nachteil verursacht.

Die DIC REI KG profitiert als Zwischenholding mittelbar von der Absicherung der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten von BRANICKS. Weiterhin hält die DIC REI KG direkt die Anteile an der VIB und kann diese zur Besicherung der Refinanzierung von BRANICKS verpfänden. Aufgrund der Doppelmandate auf Ebene der DIC REI KG und der VIB ist eine nachteilige Veranlassung durch Einflussnahme zu vermuten.

Die geltend zu machenden Ersatzansprüche bestehen insbesondere der:

- Kosten für die Vorbereitung des Abschlusses der Lock-Up Vereinbarung,

- Ersatzansprüche der Gesellschaft im Hinblick auf den Abschluss der Lock-Up Vereinbarung sowie Nachteilsausgleichsansprüche für die weiteren Nachteile aus und im Zusammenhang mit der Lock-Up Vereinbarung, insbesondere der Begebung von Sicherheiten zur Absicherung der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten von BRANICKS;
- Zinsschäden sowie Schäden aus Gebühren.

Es sollen alle in den Anwendungsbereich des § 147 Abs. 1 AktG fallenden Ansprüche gegen den Vorstand und den Aufsichtsrat der VIB, die BRANICKS, die DIC REI KG sowie deren jeweilige gesetzliche Vertreter geltend gemacht werden. Die Geltendmachung umfasst alle der VIB aus dem vorstehenden Sachverhalt entstandenen Schäden, die der Höhe nach ggf. durch die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen und die Einholung von Sachverständigengutachten konkretisiert werden können.

Erfasst werden ausdrücklich auch Anträge auf Feststellung der Verpflichtung zur Schadensersatzleistung, soweit Schäden noch nicht abschließend entstanden sind.

8. Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung der unter Tagesordnungspunkt 7 benannten Ersatzansprüche

Die MANN Vermögensverwaltung eGbR schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Lochner c/o MEILICKE HOFFMANN & PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, („**besonderer Vertreter**") zur Geltendmachung der vorstehend bezeichneten Ersatzansprüche. Der besondere Vertreter ist berechtigt, geeignete Hilfspersonen seiner Wahl, insbesondere zur beruflichen Verschwiegenheit Verpflichteter zur Geltendmachung der Ersatzansprüche heranzuziehen und sich in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht beraten und unterstützen zu lassen. Er ist ermächtigt, namens der VIB und auf deren Kosten Mandats- und Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen.

Dem besonderen Vertreter kommt die Befugnis zu, eine eigene rechtliche und tatsächliche Prüfung der Ersatzansprüche vorzunehmen. Er kann auch Nebenansprüche auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung geltend machen. Dem besonderen Vertreter ist

über den Vorstand der Gesellschaft Zugang zu Personal und insbesondere seinen Auftrag betreffenden Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Auslagenersatz und auf übliche Vergütung. Für den Fall, dass Herr Dr. Daniel Lochner das Amt als besonderer Vertreter nicht annehmen kann oder wegfällt, wird ersatzweise Dr. Moritz Beneke, c/o MEILICKE HOFFMANN & PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, bestellt.

Begründung des Tagesordnungsergänzungsverlangens:

Der Zweck des Tagesordnungsergänzungsverlangens ergibt sich aus den verlangten Tagesordnungspunkten 7 und 8 und aus den Beschlussvorschlägen. Die Hauptversammlung soll Beschluss über die Geltendmachung der vorstehend bezeichneten Ersatzansprüche und über die Bestellung eines besonderen Vertreters fassen. Die Aktionärin hat ein Interesse daran, dass die der VIB Vermögen AG entstandenen Schäden ausgeglichen und eine fortdauernde Schädigung unterbunden werden.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist geboten, weil die Geltendmachung der Ansprüche andernfalls denjenigen Organen obläge, gegen deren Mitglieder sich die Ansprüche richten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der VIB Vermögen AG haben der Lock-Up-Vereinbarung selbst zugestimmt und sind für die Verfolgung der hieraus folgenden Ansprüche nicht geeignet. Die Ansprüche richten sich zugleich gegen die mittelbar und unmittelbar herrschenden Unternehmen, auf deren Veranlassung und zu deren Gunsten die nachteiligen Rechtsgeschäfte vorgenommen worden sind.

Auf die gesetzlichen Stimmverbote im Zusammenhang mit einer Beschlussfassung über die verlangten ergänzten Tagesordnungspunkte wird bereits jetzt hingewiesen. Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob gegen ihn ein Anspruch geltend gemacht werden soll. Dies betrifft die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die BRANICKS Group AG sowie die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA, gegen die sich die Geltendmachung richtet. Die BRANICKS Group AG und die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA unterliegen darüber hinaus als herrschende Unternehmen im faktischen Konzern einem Stimmverbot nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 AktG, weil die vorgeworfene Pflichtverletzung auf ihre Veranlassung und zu ihren Gunsten begangen worden ist.

Stellungnahme des Aufsichtsrats zu dem Ergänzungsverlangen der Mann Vermögensverwaltung eGbR:

Der Aufsichtsrat wird voraussichtlich kurzfristig eine Stellungnahme zu dem Ergänzungsverlangen der Mann Vermögensverwaltung eGbR verabschieden, welche dann unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://vib-ag.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zugänglich gemacht wird.

Neuburg a. d. Donau, im August 2026

VIB Vermögen AG

Der Vorstand